



DS-GVO:

Die EU-Datenschutzgrundverordnung wird ab dem **25. Mai 2018** das Datenschutzrecht innerhalb der Europäischen Union einheitlich und unmittelbar regeln.

Auszug:

Thema	(EU) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)
Geltungsbereich	<i>Gilt explizit auch für Anbieter mit Sitz außerhalb der EU, soweit sie ihre Angebote an Bürger in der EU richten (wie etwa Facebook und Google). Der Ort der Datenverarbeitung spielt keine Rolle mehr.</i>
Datenschutzkonzept	<i>Jede Stelle muss nachweisen können, dass sie ein Gesamtkonzept zur Einhaltung des Datenschutzes besitzt ("Rechenschaftspflicht"). Dieses muss regelmäßig kontrolliert und ggf. weiterentwickelt werden.</i>
Informationsrechte	<i>Die Betroffenen sind umfangreicher als bisher über die Datenverarbeitung und über ihre Rechte zu informieren. Dazu müssen beispielsweise Angaben über die Speicherdauer und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten veröffentlicht werden. Wenn als Rechtsgrundlage die Interessensabwägung herangezogen wird, müssen auch die "berechtigten Interessen" aufgezählt werden.</i>
Risikoanalyse und Folgenabschätzung	<i>Die bisherige Vorabkontrolle wird zu einer Risiko- und Folgenabschätzung ausgebaut. Die Pflicht zu regelmäßigen Audits soll das Risiko von Datenschutzverstößen minimieren.</i>
Datenschutzverstöße	<i>Zukünftig müssen alle Datenschutz-Pannen gemeldet werden, unabhängig von der Art der Daten, sofern ein Datenschutzrisiko besteht. Die Meldung muss innerhalb von 72 Stunden nach Kenntnis bei der Aufsichtsbehörde eingereicht werden. Auch die Betroffenen sind "ohne unangemessene Verzögerung" zu benachrichtigen.</i>
Datenschutzbeauftragter	<i>In Art. 37 der DS-GVO ist die "Benennung eines Datenschutzbeauftragten" mit einer Öffnungsklausel versehen, die im BDSG-Neu in §38 Abs. 1 präzisiert wird. Auszug aus dem §38 Abs. 1 BDSG-Neu: "Ergänzend zu Artikel 37 Abs. 1 Buchstabe b und c der EU-DSGVO benennen der Verantwortliche eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten, soweit sie in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen". Eine Ausnahme betrifft Unternehmen, die personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung oder zu Zwecken der Markt- oder Meinungsforschung verarbeiten. Diese müssen unabhängig von der Anzahl beschäftigter Personen einen Datenschutzbeauftragten ernennen.</i>
Aufgaben des Datenschutzbeauftragten	Art. 39 (1) Überwachungsauftrag (Unterrichtung und Beratung) <i>Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:</i> a) <i>Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten</i> b) <i>Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften</i>
Grundsätze zur Datenverarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Rechtmäßig</i> - <i>Nach Treu und Glauben</i> - <i>Transparenz</i> - <i>Datenminimierung</i> - <i>Zweckbindung</i> - <i>Richtigkeit</i> - <i>Speicherbegrenzung</i> - <i>Nachweispflicht für die Einhaltung der Grundsätze</i>
Dokumentationspflichten	<i>Dokumentationspflichten sind an vielen Stellen zu finden:</i> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Art 28 (3 a): Dokumentierte Weisungen für Auftragsverarbeiter</i> - <i>Art 30: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten</i> - <i>Art 33: Dokumentation aller Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten</i> - <i>Art 47 Abs. 2: Dokumentation von Abwägungen und Garantien bei Drittlandübermittlungen</i>





Thema	(EU) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)
Nachweispflichten	<p>Diverse Nachweispflichten finden Sie u.a. an folgenden Stellen in der DS-GVO:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art 5 Abs. 2: Nachweis der Einhaltung der Verarbeitungsprinzipien - Art 7 & 8: Nachweis der Einwilligung - Art 12: Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person - Art 21: Nachweis für die Erforderlichkeit der Verarbeitung - Art 24: Nachweis für die rechtmäßige Verarbeitung - Art 28: Nachweis im Rahmen der Kontrolle der Auftragsverarbeiter - Art 35: Nachweis zur Einhaltung der DS-GVO bei der Datenschutzfolgeabschätzung
Sicherheit der Verarbeitung	<p>Artikel 32 regelt die Sicherheit der Verarbeitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung der Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Integrität und Belastbarkeit - Notfallplan - Stand der Technik - Implementierungskosten unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgebots - Bewertung des Risikos der Verarbeitung - Nachweis und Bewertung der Wirksamkeit
Bußgelder	<p>Regelungen bzgl. möglicher Bußgelder sind im Art 83 Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geldbußen können verhängt werden, die in jedem Fall wirksam, / verhältnismäßig, aber immer auch / „abschreckend“ sein sollen. - Geldbußen in einer Höhe von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs (je nachdem, welcher der Beträge höher ist).

Sie möchten gern weitere Informationen bzw. Ihr Wissen vervollständigen?

Dann besuchen Sie unser Seminar „Complianceanforderungen durch die DS-GVO und BDSG-Neu am 23.02., 16.03., 27.04. oder 28.05.2018 in Kassel.

Weitere Informationen und Anmeldung erhalten Sie

über die Homepage: <http://apv-zert.de/seminar-datenschutzschulung/> oder per Mail: seminare@apv-zert.de

Wir bieten Ihnen auch ein Datenschutz-Check-Up vor Ort und eine Zertifizierung (APV-Datenschutzprüfsiegel) an, um sich auf die anstehenden Änderungen optimal vorbereiten und diese nachweislich umsetzen zu können. Interesse?

Weitere Informationen zum Datenschutz-Check-Up und zum APV-Datenschutzprüfsiegel finden Sie auf unserer Homepage unter <http://apv-zert.de/datenschutz-check-up/> oder einfach per Mail anfordern: seminare@apv-zert.de

Ansprechpartnerin Seminarbereich

Frau Kellisch Tel.: 0561 / 94026300 Fax: 0561 / 94026309 E-Mail: seminare@apv-zert.de www.apv-zert.de



Wir freuen uns über Ihren Seminarbesuch und Ihre Kontaktaufnahme.

